

Niederschrift über die am Donnerstag, 25. März 2021 um 19.00 Uhr im Foyer des Gemeindesaales abgehaltene 29. Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Bgm. Anton Hoflacher
Vbgm. Michael Dessl
Vbgm. Mag (FH) Barbara Trapl

GV Helene Astner
GV Wilma Kurz
GV DI Albert Margreiter

GR Peter Embacher
GR Josef Leutgab
GR Alfred Margreiter
GRE Manuela Mayer
GR Hannes Moser
GR Andreas Rejhons
GR Oswald Rofner
GR Markus Unterrainer
GR Ing. Thomas Unterrainer

Vertretung für GR Michaela Wolf

Zu Top 2 anwesend: GRE Ralph Huber

Entschuldigt: GR Michaela Wolf

Schriftführer:

Mag. Klaus Fankhauser

Tagesordnung

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Rechnungsabschluss 2020
3. Bericht des Gemeindevorstandes
 - 3.1. Namhaftmachung von 3 Vertretern für die Mitgliederversammlung Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal
4. Bau- und Raumordnung
 - 4.1. Örtliches Raumordnungskonzept
 - 4.1.1. Änderung für Teilflächen der Gste. 525/39, 571/2 ua., KG Liesfeld
 - 4.2. Flächenwidmung
 - 4.2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gste. 525/39, 571/2 ua., KG Liesfeld
 - 4.2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gst. 15/6, KG Kundl
 - 4.2.3. Stellungnahmen im Auflageverfahren
 - 4.2.3.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche des Gst. 302/16 (Gehsteig Liesfeld West)
 - 4.2.3.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche des Gst. 16 (Gehsteig Liesfeld Mitte)
 - 4.2.3.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gste. 5, 335 und 586 (Gehsteig Liesfeld Ost)
 - 4.3. Bebauungspläne
 - 4.3.1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes (AEBP) für Gst. 1435/1, KG Kundl
 - 4.3.2. Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gste. 15/6 und 19/4, KG Kundl

-
5. Berichte der Ausschüsse
 - 5.1. Kultur
 - 5.2. Verkehr
 - 5.2.1. Änderung der Kurzparkzonenverordnung
 - 5.3. Jugend
 - 5.4. Überprüfung
 6. Anträge, Anfragen und Allfälliges
-

Der Bürgermeister begrüßt als Vorsitzender die Gemeinderäte und die Zuhörer. Er stellt fest, dass die Ladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgte und damit die Beschlussfähigkeit dieser Sitzung gegeben ist. Der Tagesordnungspunkt „Bericht Jugendausschuss“ wird als Punkt 5.3. in die Tagesordnung aufgenommen.

Zu Topkt. 1:

Berichte des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister berichtet, dass bei den laufenden Besprechungen mit den Vertretern der ÖBB für den Weiterbau der Unterinntaltrasse von Seiten der Gemeinde die Berücksichtigung der neuen „Weinbergunterführung“ eingefordert wurde. Sie soll als landesstraßentaugliche Unterführung geplant und ausgeführt werden. Dazu liegt nun eine erste Grobkostenschätzung seitens der ÖBB vor: die Mehrkosten für die von der Gemeinde gewünschte Ausbaubreite/höhe betragen netto 1,1 Mio. und wären allein von der Gemeinde zu tragen. Darüber möchte der Bürgermeister in der nächsten Gemeindevorstandssitzung beraten und anschließend eine Entscheidung im Gemeinderat treffen. Hinsichtlich der weiteren Planung für eine Westumfahrung hat ein Gespräch mit dem Leiter des Baubezirksamtes Kufstein, DI Erwin Obermaier am 08.03.2021 stattgefunden: es findet nun bei der zuständigen Fachabteilung des Landes eine Vorprüfung des von der Gemeinde angedachten Projektes auf Basis des Verkehrsmodells Tirol statt. Nach Vorliegen dieses aussagekräftigen Ergebnisses kann dann gegebenenfalls eine Aktualisierung des Verkehrsstrommodells der Gemeinde in Auftrag gegeben werden.
- Der Bürgermeister berichtet, dass zu der im Verkehrsausschuss bearbeiteten Radarüberwachung seitens der Landespolizeidirektion mitgeteilt wurde, dass derzeit keine Kooperation mit der Landespolizeidirektion möglich ist – die Planung wird aber im Ausschuss in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsplaner weiter fortgesetzt.
- Der Bürgermeister berichtet, dass die Felsabräumungsarbeiten in der Kundler Klamm in der nächsten Woche starten werden – die Öffnung der Klamm nach der Wintersperre soll am 04. April stattfinden. Da die Arbeiten auf der Wildschönauer Seite noch bis 16.04. andauern, ist die Klamm bis dahin nicht durchgängig, sondern nur als „Sackgasse“ begehbar.
- Der Bürgermeister berichtet, dass die Arbeiten der ÖBB zur Sanierung der Schwimmbadunterführung noch bis Ende April andauern. Der Fußgeher- und Radverkehr ist weiterhin möglich.
- Der Bürgermeister berichtet, dass für den Neubau Volksschule und Sporthalle die Auszeichnung „Goldstatus“ der Klimaaktiv erreicht werden konnte – es wurden 955 von 1000 möglichen Punkten erreicht.
- Der Bürgermeister berichtet, dass die Öffnung des Schwimmbades für 09. Mai geplant ist. Da es seitens der Bäderhygiene keine Änderungen bei den Schutzvorschriften Corona gegenüber dem letzten Jahr gibt, werden wie im letzten Jahr nur Saisonkarten an Kundlerinnen und Kundler (auch mit Nebenwohnsitz) vergeben und es wird keine Tageskarten geben.

Zu Topkt. 2:

Rechnungsabschluss 2020

Der Bürgermeister berichtet, dass die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 am 09.03.2021 durch den Prüfungsausschuss erfolgte.

Mit der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme wurde am 10.03. begonnen, sie endete am 24.03. – es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Durch die Vorgaben der VRV 2015 wird der Rechnungsabschluss in einigen Bereichen komplett neu dargestellt bzw. gibt es Beilagen, die in dieser Form bisher nicht im Rechnungsabschluss angeführt wurden. Durch die Darstellungen der drei Haushalte – Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und Vermögenshaushalt – ist der Umfang des Rechnungsabschlusses wesentlich gestiegen, er umfasst nun 275 Seiten.

Der Bürgermeister bespricht dann anhand einer PowerPoint Präsentation die wesentlichen Kennzahlen des Rechnungsabschlusses 2020.

Der Bürgermeister hält fest, dass die zentralen Aussagen über die Finanzsituation der Gemeinde in der neuen Aufstellung „Finanzlage“ dargestellt sind: neben dem Brutto- und Nettoüberschuss des Rechnungsjahres und der letzten 5 Finanzjahre sowie dem laufenden Schuldendienst ist hier auch wieder der Verschuldungsgrad der Gemeinde als Kennzahl ausgewiesen. Der Bürgermeister hält fest, dass dem Anstieg der Verschuldung auch ein Anstieg des Gemeindevermögens gegenübersteht, somit das Geld langfristig in die Infrastruktur investiert wurde.

Nachdem von den Gemeinderäten keine weiteren Fragen zu dem Rechnungsabschluss gestellt werden, übergibt der Bürgermeister sein Mandat an seinen Ersatz Ralph Huber und verlässt den Raum. Vizebürgermeister Michael Dessl übernimmt den Vorsitz.

Beschluss (15:0)

Die Jahresrechnung 2020 wird in der vorliegenden Form genehmigt, die angeführten Überschreitungen bewilligt und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung erteilt.

Abschluss im Ergebnis-Haushalt:

Erträge	17.623.422,63
Personalaufwand	3.087.848,68
Sach-, Transfer-, Finanzaufwand	13.101.452,00
Nettoergebnis	1.434.121,95

Kassenbestand	3.677.223,27
Zahlungsmittelreserven	3.554.348,25

Nach der Beschlussfassung übernimmt Bgm. Anton Hoflacher wieder den Vorsitz. Er bedankt sich bei Vbgm. Michael Dessl für die Vorsitzführung und die Leitung der Abstimmung. Weiters bedankt er sich bei den Mitarbeitern der Finanzverwaltung für die zeitgerechte Erstellung der Jahresrechnung, bei der Obfrau und den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für die genaue Vorprüfung der Jahresrechnung sowie den Mitgliedern des Gemeinderates für das Vertrauen und die einstimmige Beschlussfassung.

Zu Topkt. 3:

Bericht des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister berichtet, dass im Gemeindevorstand der Ankauf des „Preindl-Hauses“ beschlossen wurde.

Des Weiteren wurde der Vorschlag ausgearbeitet, dass Vzbgm. Barbara Trapl, Vzbgm. Michael Dessl und Bgm. Anton Hoflacher als Vertreter der Gemeinde in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal entsendet werden sollen.

Zu Topkt. 3.1:

Namhaftmachung von 3 Vertretern für die Mitgliederversammlung Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal

Beschluss (14:1)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl beschließt, folgende drei Personen (entspricht Anzahl der Stimmanteile) in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal zu entsenden: Bgm. Anton Hoflacher, Vzbgm. Michael Dessl und Vzbgm. Barbara Trapl.

Zu Topkt. 4:

Bau- und Raumordnung

Zu Topkt. 4.1:

Örtliches Raumordnungskonzept

Zu Topkt. 4.1.1:

Änderung für Teilflächen der Gste. 525/39, 571/2 ua., KG Liesfeld

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Stellungnahme des Raumplaners zur Kenntnis:

„Die vorliegende Raumordnungskonzeptsänderung dient der Fa. Pfeifer zur Verlegung der Zufahrten zum Areal und gleichzeitig auch für einen verbesserten Betriebsablauf. Durch diese Maßnahme soll zukünftig dem LKW-Rückstau auf der B171 Tiroler Straße entgegengewirkt werden. Im Zuge dieser Verkehrserschließung, welche im Bereich des bestehenden Zufahrtsweges geändert ausgeführt werden soll, ergibt sich auch im Südosten eine geringfügige Erweiterung des Gewerbegebietes. Diese Fläche soll zukünftig auch der Fa. Pfeifer zur Verfügung gestellt werden. Für die vorliegende Raumordnungskonzeptsänderung ist gem. § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2016 öffentliches Interesse gegeben, da damit dem derzeitigen LKW-Rückstau auf die B171 entgegengewirkt wird.“

Markus Unterrainer erkundigt sich, was mit dem neuen Grundstück passieren wird. Der Bürgermeister antwortet, dass dazu bereits im Gemeindevorstand ein Beschluss zur Einräumung eines Baurechtes für die Firma Pfeifer beschlossen wurde. Markus Unterrainer beschwert sich, dass ihm darüber bei der Vermessungsverhandlung keine Auskunft gegeben wurde.

Beschluss (13:1, GR Hannes Moser nicht anwesend)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Kundl vom 17.02.2021, Zahl ÖRK/29/21 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Topkt. 4.2:

Flächenwidmung

Zu Topkt. 4.2.1:

Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gste. 525/39, 571/2 ua., KG Liesfeld

Der Bürgermeister berichtet, dass die geplante Flächenwidmungsplanänderung – wie bereits in der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dargelegt - der Fa. Pfeifer der Verlegung der Zufahrten zum Areal für einen verbesserten Betriebsablauf dient. Durch die Maßnahme soll zukünftig dem LKW-Rückstau auf der B171 Tiroler Straße entgegengewirkt werden. Im Zuge dieser Verkehrserschließung, welche im Bereich des bestehenden Zufahrtsweges geändert ausgeführt werden soll, ergibt sich auch im Südosten eine geringfügige Erweiterung des Gewerbegebietes. Diese Fläche soll zukünftig auch der Fa. Pfeifer in Form eines Baurechtes zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss (14:1)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF. den vom Planer Dr. Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 17.02.2021, mit der Planungsnummer 514-2020-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl im Bereich 525/59, 577, 571/2, 525/39, 527, 525/60, KG 83109 Liesfeld durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl vor:
Umwidmung

Grundstück 525/39 KG 83109 Liesfeld

rund 2093 m²

von Freiland § 41

in Freiland § 41
sowie
rund 2108 m²
von Freiland § 41
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1
sowie
rund 1 m²
von Freiland § 41
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
sowie
rund 2093 m²
von Freiland § 41
in Geplante örtliche Straße § 53.1
weitere Grundstück 525/59 KG 83109 Liesfeld
rund 4 m²
von Freiland § 41
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
weitere Grundstück 525/60 KG 83109 Liesfeld
rund 8 m²
von Freiland § 41
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
weitere Grundstück 527 KG 83109 Liesfeld
rund 105 m²
von Freiland § 41
in Freiland § 41
sowie
rund 105 m²
von Freiland § 41
in Geplante örtliche Straße § 53.1
weitere Grundstück 571/2 KG 83109 Liesfeld
rund 1284 m²
von Freiland § 41
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
sowie
rund 553 m²
von Freiland § 41
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1
weitere Grundstück 577 KG 83109 Liesfeld
rund 386 m²
von Freiland § 41
in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Topkt. 4.2.2:

Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gst. 15/6, KG Kundl

Der Bürgermeister berichtet, dass die geplante Flächenwidmungsplanänderung den Antragstellern zur Schaffung eines Bauplatzes für die Errichtung eines Einfamilienhauses zur Deckung des Eigenbedarfes dient. Um dies zu ermöglichen, ist es erforderlich, das beantragte Grundstück 15/6 im Ausmaß von ca. 611m² von derzeit Freiland in Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet zuzuführen. Durch die Festlegungen in dem ebenfalls zu beschließenden Bebauungsplan wird die erhöhte Bauplatzgröße ausgeglichen.

Beschluss (15:0)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer der Marktgemeinde Kundl ausgearbeiteten Entwurf vom 25.3.2021, mit der Planungsnummer 514-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl im Bereich 15/6, KG 83108 Kundl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl vor:
Umwidmung

Grundstück 15/6 KG 83108 Kundl
rund 611 m²

von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Topkt. 4.2.3:

Stellungnahmen im Auflageverfahren

Der Bürgermeister berichtet, dass während der Auflagefrist sechs Stellungnahmen zu den drei Änderungen des Flächenwidmungsplanes „Gehsteig Liesfeld West“, „Gehsteig Liesfeld Mitte“ und „Gehsteig Liesfeld Ost“ eingelangt sind. Die Stellungnahmen wurden im Bau- und Raumordnungsausschuss und auch im Verkehrsausschuss in der gemeinsamen Sitzung am 18.02.2021 beraten.

Die Stellungnahmen lauten wie folgt:

Rissbacher Gertraud, Liesfeld 38, 6250 Kundl
Rissbacher Simon, Aichat 5, 6068 Mils
Seebacher Josef, Liesfeld 8, 6250 Kundl
Seebacher Hans-Jörg, Liesfeld 29, 6250 Kundl
Rupprechter Anni, Dorfstraße 69, 6250 Kundl
Kurz Josef, Liesfeld 94, 6250 Kundl
Laner Franz, Linden 95, 6320 Angerberg
Oberladstätter Andrea, 6324 Mariastein 32 a

Egerdacher Josef, Liesfeld 30, 6250 Kundl
Höllwart Richard, Liesfeld 10, 6250 Kundl
Unterrainer Renate, Anken 9, 6250 Kundl
Sauermoser Adolf, Liesfeld 14, 6250 Kundl
Kurz Peter, Liesfeld 94, 6250 Kundl
Laner Anner, Linden 91, 6320 Angerberg
Adamer Eva, Linden 117, 6320 Angerberg

EINGEGANGEN

EINSCHREIBEN

28. Jan. 2021

An die
Marktgemeinde Kundl
Dorfstraße 11
6250 Kundl

Marktgemeinde Kundl

Kundl, am 21.01.2021

Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl

Zahl FWP/2-514/10091 („Gehsteig Liesfeld Mitte“) und

Zahl FWP/2-514/10088 („Gehsteig Liesfeld West“) und

Zahl FWP/2-514/10076 („Gehsteig Liesfeld Ost“)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von Arch. Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwürfen über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl, Zahlen FWP/2-514/10091,

FWP/2-514/10088 und FWP/2-514/10076, jeweils vom 09.12.2020, (also 1 Tag vor der Gemeinderatssitzung), erstatten wir hiermit nachstehende

Stellungnahme:

Wir sind grundbücherliche Eigentümer diverser Grundstücke in Liesfeld, welche jeweils auf Grundlage der o.a. Entwürfe über die Änderung des Flächenwidmungsplanes von den derzeitigen Widmungen in „geplante örtliche Straße“ umgewidmet werden sollen. Begründet wird diese Maßnahme seitens der Gemeinde Kundl damit, dass im gegenständlichen Gebiet die Errichtung eines Gehsteiges geplant ist. Dieses „Gehsteigprojekt Liesfeld“ ist offenbar schon länger Thema in der Gemeinde, wobei den betroffenen Anrainern noch nie ein konkretes Projekt vorgelegt wurde. Wir als Anrainer sind in die Planungen in keinsten Weise miteinbezogen worden. Zuletzt war die Einladung zur Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2020 auch noch absolut irreführend, da auf dieser nur einzelne Grundstücke im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes angeführt waren. Die betroffenen Grundeigentümer hätten aus dieser Einladung überhaupt nicht ersehen können, dass es eine Betroffenheit ihrerseits gibt.

Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes weisen wir nunmehr zunächst einmal darauf hin, dass sich die Verkehrssituation in Liesfeld derzeit so darstellt, dass diese momentan aufgrund des gegebenen Straßenverlaufes sehr „verkehrsberuhigt“ ist. Die derzeitige Situation lässt kein schnelles Fahren oder gar Rasen zu und nehmen die unterschiedlichsten Verkehrsteilnehmer Rücksicht aufeinander. Ein Ausbau der gegenständlichen Straße, wie er nunmehr geplant ist, würde eine Vielzahl von Nachteilen bringen:

- Die momentan verkehrsberuhigte Situation würde durch die Verbreiterung der gegenständlichen Straße jedenfalls beeinträchtigt. Je breiter die Straße letztlich wird, desto schneller wird gefahren. Es wird also ein Problem geschaffen, wo derzeit keines besteht.
- Die landwirtschaftlichen Flächen, welche zum jetzigen Zeitpunkt teilweise auf der gesamten Länge direkt von der Straße aus erschlossen sind, könnten nach Errichtung eines Gehsteiges, Grünstreifens usw. nur mehr über Umwege erreicht werden, was eine Bewirtschaftung deutlich erschwert.
- Von den gegenständlichen Entwürfen sind neben vielen anderen auch die Grundstücke Nr. 4 und Nr. 5, je EZ 3, GB 83109 Liesfeld, der Gemeinde Kundl, betroffen und weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass diese Grundstücke mit Weiderechten belastet sind. Diese Weiderechte bestehen nach wie vor und wird eine Umwidmung der betroffenen Grundstücke zum Zwecke der Errichtung (Verbreiterung) einer Straße/eines Gehsteiges, schon aus diesem Grund nicht möglich sein.
- Eine Umwidmung von derzeitiger verschiedenen Widmung in „geplante örtliche Straße“ bedeutet, dass nicht nur ein Gehsteig errichtet werden kann, sondern vielmehr auch die Straße ansich verbreitert, ein Grünstreifen, ein Gehweg oder gar ein Radweg auf der gewidmeten Fläche errichtet werden kann. All dies ist für uns als betroffene Anrainer inakzeptabel.

Abschließend stellt sich schon auch noch die Frage, ob in Zeiten, in denen die Diskussion über einzudämmenden Bodenverbrauch allgegenwärtig ist, eine Straßenverbreiterung im angedachten Ausmaß grundsätzlich sinnvoll ist. In Liesfeld befinden sich einige, durchaus auch größere landwirtschaftliche Betriebe, für welche eine Verbreiterung der Straße, wie derzeit geplant, jedenfalls massive Nachteile bedeuten würde (Grundverbrauch, Zufahrtproblematik, usw.).

Hiermit sprechen wir uns geschlossen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl Zahl FWP/2-514/10091, FWP-514/10088, und FWP/2-514/10076 aus.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen verbleiben wir

hochachtungsvoll

An die
Marktgemeinde Kundl
z. H. Herrn Daniel Sporer
Dorfstraße 11
6250 Kundl
bauamt@kundl.tirol.gv.at

Dr. Ingrid Hochstaffl-Salcher
Mag. Walter Rupprechter
Ing. Mag. Stefan Rass
Mag. Harald Schöbel
Mag. Anna Hechenberger
Rechtsanwälte

Mag. Buket Üner
Rechtsanwaltsanwärtlerin

Bahnhofstrasse 38, 6300 Wörgl
UID-Nr: ATU71537312
ADVM-Code: P-819914
FN 461362 z
DVR 0870102
Telefon: 05332/71800-0
Telefax: 05332/71800-7
mail@hochstaffl-rupprechter.com
www.hochstaffl-rupprechter.com
Wörgl, am 28.1.2021

Betrifft: Flächenwidmungsplanänderung
Ihre GZ: FWP/2-514-10076
Unsere Mandanten: Hochstaffl Immobilien GmbH
Dr. Ingrid Hochstaffl-Salcher

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sporer!

In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf unsere Besprechung vom 20.01.2021. Ich darf die von Ihnen mir erteilte Information festhalten wie folgt:

Es ist die Errichtung eines Gehsteigs geplant. Die Liegenschaften/Grundstücke unserer oben genannten Mandanten sind nur insoweit betroffen, dass die Flächenwidmungsplanänderung auf der Seite zur Firma Hochstaffl nur den Bereich der bereits in natura bestehenden Straße und nur wenige Zentimeter in der Breite betrifft. Weiters haben Sie mitgeteilt, dass bei den Liegenschaften/Grundstücken unserer beiden Mandanten keine Bauwerke oder Gebäude/-teile, Mauern, so insbesondere auch nicht die Mauer um das Firmengelände der Hochstaffl Immobilien GmbH / Hochstaffl GmbH betroffen sind und die geplante Flächenwidmungsplanänderung nur Bereiche außerhalb der Mauern betrifft. Rechte werden nicht verwirkt. Bei allfälliger Umsetzung werden Verhandlungen über Ablösen geführt.

Aus den in Din-A4 Größe mir übergebenen Teilplänen 1+2 ist dies für mich bedauerlicherweise nicht ausreichend erkennbar.

Namens und auftrags unserer Mandanten sprechen wir uns gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans hiemit aus, wenn eine der obigen Ausführungen unrichtig oder unvollständig sein sollte.

Zudem erlauben wir uns den Hinweis, dass unsere Mandanten seit mehr als 30 Jahren dort ansässig bzw. wohnhaft sind und kaum je ein Fußgänger vorbeigeht.

Mit dem höflichen Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingrid Hochstaffl-Salcher eh

Marktgemeinde Kundl
Eingegangen

19. Jan. 2021

Kundl, am 18.01.2021

Ing. Wolfgang Zoller
Liesfeld 17
6250 Kundl

EINSCHREIBEN

An das Marktgemeindeamt Kundl
z.Hdn Herrn Bürgermeister Anton Hoflacher
Dorfstraße 11
6250 Kundl

Betrifft: Stellungnahme zu Flächenwidmungsplanänderung
Gehsteig Liesfeld Ost,
Gehsteig Liesfeld Mitte,
Gehsteig Liesfeld West.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Hiermit möchte ich zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl, Zahl FWP/2-514/10076, Zahl FWP/2-514/10091 und Zahl FWP/2-514/10088 Stellung nehmen und zur Vorgehensweise für die Umsetzung des Projekts „Gehsteig Liesfeld“ meine Bedenken äußern.

Das Projekt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und speziell die Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern ist grundsätzlich zu befürworten und ein notwendiger Schritt für verkehrsplanerische Maßnahmen.

Nicht sinnvoll ist allerdings eine Kenntlichmachung des Vorhabens (Tagesordnungspunkt und Beschluss der Gemeinderatssitzung, 10.12.2020) durch eine Änderung des Flächenwidmungsplans. Eine Ausweisung des Bedarfs zusätzlicher Verkehrsflächen, angrenzend an eine bestehende Straße, durch Widmungsänderung, ist auch keine geeignete Vorgehensweise zur Einleitung von Grundstücksabtretungen.

Ich beziehe mich auf die Aussage von Herrn BM Anton Hoflacher, bei der Besprechung am 22.12.2020, dass er Enteignungen ausschließt.

Es stellt sich mir die Frage wozu der Aufwand? Rein zur Freihaltung der Flächen? Die erforderliche Freihaltung der Flächen (auf den vom Gehsteigprojekt berührten Grundstücken) kann die Gemeinde im Umfang allfälliger Widmungsansuchen durchsetzen.

Die Vorgehensweise der Widmungsänderung von Grundstücken ist eine Maßnahme die zum derzeitigen (Roh-) Projektstand eine positive Aufnahme der Verkehrserschließung¹⁾ „Gehsteig Liesfeld“ massiv vermindert.

Eine Information der Bevölkerung wäre einfach durch die öffentliche Vorlage des Projektes zu erreichen, ohne dass der Flächenwidmungsplan vorab geändert werden muss.

Sinnvoll wäre, mit Bewohnern von Liesfeld, in eine Detailplanungsphase einzutreten wo essentielle Punkte der Verkehrsplanung geklärt werden.

Mit einem derart gereiften Projektstand wäre es meiner Meinung nach wesentlich einfacher den Flächenbedarf zu argumentieren und schlussendlich positiv abzuwickeln.

Denn neben dem Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit gibt es für die Bewohner von Liesfeld weitere wichtige Parameter die einzuhalten/abzusichern sind:

- keine Zunahme des Verkehrs
- keine Zunahme von Lärm
- keine Zunahme der Fahrgeschwindigkeit

- Festlegung von Basiswerten anhand derer die Zunahme von Verkehr, Geschwindigkeit und Lärm beurteilt werden kann
- keine Umfahrung Ost (bzw. Nord-Ost)
- Verbesserungen bei Abwicklung öffentlicher Verkehr (Regiobus)
- Ausbildung geeigneter Zufahrten zu Feldern
- Vorkehrungen zur Vermeidung von Ausweichen in angrenzende Felder bzw. auf Privatgrund
- usw.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Zoller

Von: Elisabeth Hörl <elisabeth.mobil@aon.at>
Gesendet: Donnerstag, 28. Jänner 2021 21:04
An: Daniel Sporer / Bauamt Marktgemeinde Kundl
Betreff: Gehsteigplanung

Sehr geehrter Herr Hoflacher und Herr Sporer,

nein ich bin absolut nicht einverstanden, das ich 26m² von meinen Grund abtreten soll.
Dadurch wird mein Baugrund zum Erbauen eines Eigenheimes für einer meiner Töchter
sehr schwierig, sogar fast unmöglich (es sind ja nur 400m²). Noch dazu wird diese Seite die
Zufahrt, bzw. Parkplätze des Hauses werden.

Mit freundlichen Grüßen
Elisabeth Hörl

An:
Marktgemeinde Kundl
Abteilung Bauamt
Dorfstraße 11
6250 Kundl

Betreff: Stellungname zu FWP/2-514/10088 (Gehsteig Liesfeld West)
Betreffende Grundstücke: 309/1
Katastralgemeinde Liesfeld 83109

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Flächenwidmungsplanänderung des nördlichen Teils meines Grundstückes 309/1 sehe ich als eine
Art Enteignung an und lege hiermit Einspruch ein.
Die Kenntlichmachung der Vorbehaltsflächen bindet die Grundstücksteile über Jahre an das
Gehsteig / Straßenprojekt, somit ist es mir nicht mehr möglich darüber zu verfügen.



Des Weiteren weise ich darauf hin, dass mit dem aktuellen Planungsstand die nördliche Feldzufahrt massiv beeinträchtigt und eine Bewirtschaftung erschwert wird. Zusätzlich besteht die Befürchtung, dass bei Ausbau der Straße und Separierung des Gehweges der Durchzugsverkehr und die Geschwindigkeiten stark zunehmen und dadurch mit vermehrter Lärmbelastung und abnehmender Sicherheit zu rechnen ist. Aus den gezeigten Planungsunterlagen ist noch kein Verkehrsberuhigungs-, Lärmschutz oder Sicherheitskonzept ersichtlich. Ich hoffe, die Marktgemeinde Kundl bezieht bei der zukünftigen Planung des „Gehsteig Liesfeld“ Projekts die gesamte Liesfelder Bevölkerung mit ein, um einen vernünftigen Konsens zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Moser

Kundl, am 20.01.2021

An:

Marktgemeinde Kundl
Abteilung Bauamt
Dorfstraße 11
6250 Kundl

Betreff: Stellungnahme zu FWP/2-514/10088 (Gehsteig Liesfeld West)

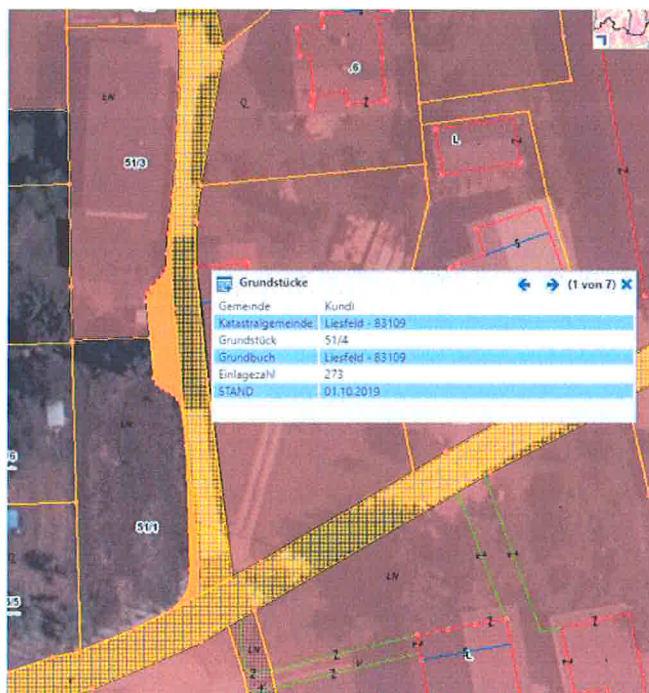
Betreffende Grundstücke: 51/1, 51/4, 588

Katastralgemeinde Liesfeld 83109

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung des südlichen Teils meines Grundstücks 51/1 KG 83109 Liesfeld erhebe ich hiermit Einspruch.

Eine weitere Einschränkung in diesem Bereich und bei dem ohnehin schmalen Grundstück macht eine zukünftige Bebauung nur noch schwieriger und hat eine Wertminderung zur Folge.



Die Kenntlichmachung der Vorbehaltsflächen würde eine Verschiebung der Baufluchten und somit ein mögliches Bauprojekt in den schmalsten Teil nach Norden drücken.
Es wurde schon beim Bauprojekt auf Parzelle 51/3 eine Teilung durchgeführt und die neu gebildete Parzelle 51/4 beeinträchtigt die Grundstücke bereits.

Das Gehsteigprojekt Liesfeld sehe ich grundsätzlich als positiv an und befürworte die Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit von Fußgängern und Radfahrern.

Leider konnte ich aus den aktuellen Planungsunterlagen keinerlei Anhaltspunkte für:

- Verkehrsberuhigung
- Geschwindigkeitsreduzierung
- Lärmschutz
- Schutz des Eigentums der Grundstücksbesitzer (Ausweichen in Felder oder Einfahrten)
- Entwässerung
- Naturschutz

entnehmen.

Die Kenntlichmachung der Vorbehaltsflächen in diesem Ausmaß bei einem erst so groben Planungsstand sehe ich als unangebracht.

Aus meiner Sicht ist es erforderlich mit der gesamten „Liesfelder“ Bevölkerung das Gespräch zu suchen und die Anliegen und Wünsche mit in die Planung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Zoller

Kundl, am 20.01.2021

Der Bürgermeister ersucht dann den anwesenden Verkehrsplaner um eine Stellungnahme.
Ing. Hirschhuber erklärt, dass es sich bei dem Projekt um eine wichtige innerörtliche Straßenverbindung handelt und es sich um einen „Quantensprung“ für die Verbesserung der Fußgeher-Sicherheit handelt. Er berichtet über die Einzelheiten des Projekts wie folgt:

„Geschwindigkeiten:

- Bei der Planung wurde die Begegnung Bus/Pkw auf der gesamten Strecke als maßgeblich angesetzt

- Für die Begegnung Bus/Bus oder Lkw/Traktor oa. sind geeignete Ausweichstellen vorgesehen
- Der Regelquerschnitt zeigt, dass entsprechend einschlägiger Literatur RVS 3.04.12 die Begegnung Bus/Pkw mit max. 10km/h möglich ist.

Abgeleitet daraus ist zu erkennen, dass schon bei der Dimensionierung der Breite darauf geachtet wurde, durch eine angepasste Fahrbahnbreite die Geschwindigkeitswahl positiv zu beeinflussen. Der Gegenverkehrsfall Bus/Pkw ist allerdings erforderlich, da auf dieser Strecke ein Linienbus verkehrt.

Sicherheit:

- Es ist ein eigener, durchgehender Gehweg bzw. Gehsteig geplant, mit dem Ziel, eine fußläufige Verbindung in ausreichender Qualität, bis in das Zentrum der Marktgemeinde zu schaffen.
- Die bestehenden Haltestellen des ÖPNV werden den Richtlinien entsprechend angepasst.
- Im Zuge der Detailplanung werden weitere Maßnahmen baulicher, verkehrsrechtlicher und überwachungstechnischer Natur gesetzt, um das Einhalten der Geschwindigkeit zu gewährleisten, die Zone 40 wird angepasst.

Abgeleitet daraus kann festgestellt werden, dass insbesondere die Errichtung eigener Verkehrsflächen für den Fußverkehr eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit bedeuten, auch wird die Aufenthaltsqualität für den Fußverkehr deutlich verbessert, mit dem Ziel den Anteil des Fußverkehrs zu erhöhen.

Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen:

- Es werden für jede landwirtschaftlich genutzte Fläche geeignete Zufahrten in ausreichender Zahl vorgesehen, diese werden im Zuge der Detailplanung noch festgelegt.

Bodenverbrauch:

- Es wurde darauf geachtet, einen sparsamen, der Funktion entsprechenden Regelquerschnitt zu wählen.
- Bereits vorhandene Widmungen wurden ausreichend berücksichtigt.
- Es wurde darauf geachtet, Flächen des öffentlichen Gutes möglichst auszunutzen
- Der Gehsteig wurde mit 1,75m einschl. Randstein geplant, die Regelbreite für Gehsteige entsprechend RVS 3.02.12 beträgt 2,0m, mindestens 1,50m, auch hier wurde auf sparsamen Verbrauch geachtet.

Zum Bodenverbrauch ist festzustellen, dass beim Regelquerschnitt der Fahrbahn eine geringe Begegnungsgeschwindigkeit in Kauf genommen wird (wirkt sich neben dem Bodenverbrauch auch günstig auf die Verkehrssicherheit aus) und bei der Breite des Gehsteiges wurde der Mittelwert zwischen der Regel- und Mindestbreite verwendet, um auch hier sparsam mit dem Boden umzugehen.“

Der ebenfalls anwesende Raumplaner Dr. Georg Cernusca erklärt wie folgt:

„Die Kenntlichmachung des Verlaufs einer Verkehrsfläche ist eine Absichtserklärung der Marktgemeinde Kundl und diese beruht auf einem konkreten Verkehrsplan. Die Kenntlichmachung dient also dazu, dass zukünftig auch ein entsprechendes Projekt realisiert werden kann, wozu aber noch zahlreiche Detail-Planungsarbeiten und dann auch Einzelgespräche mit den Grundeigentümern erforderlich sein werden, um eine konstruktive Lösung zu finden. Jedenfalls ist eine geordnete verkehrsmäßige Erschließung Ziel und Grundlage sowohl des Raumordnungskonzeptes (§6 Punkt 4, Punkt 7, Punkt 8 und §7 Absatz 2), des Flächenwidmungsplanes und natürlich auch eine Vorgabe in der Tiroler Bauordnung; eine vorausschauende Verkehrsplanung erstreckt sich über viele Jahre.“

In der Diskussion wird von mehreren Gemeinderäten bemängelt, dass die Kommunikation mit den betroffenen Grundeigentümern unzureichend war und es besser wäre, sich noch einmal mit allen Grundeigentümern zusammzusetzen und ihnen das Projekt vorzustellen bzw. mit ihnen zu

besprechen. Auch sei angesichts der zahlreichen Stellungnahmen davon auszugehen, dass das Projekt mit massivem Widerstand der Grundeigentümer zu kämpfen haben wird.

Der Bürgermeister stellt am Ende der Diskussion fest, dass jeder der Eigentümer zu einer persönlichen Vorstellung des Projekts im Juni 2019 geladen wurde. Es werde auch in Zukunft immer mit den Betroffenen geredet werden. Durch die vorliegende Kenntlichmachung des Gehsteigprojekts im Flächenwidmungsplan gibt es eine Planungssicherheit für die Zukunft.

Zu Topkt. 4.2.3.1:

Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche des Gst. 302/16 (Gehsteig Liesfeld West)

Beschluss (9:6)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 die Auflage des von Raumplaner Dr. Cernusca ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl vom 09.12.2020, Zahl 514-2020-00013, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 23.12.2020 bis zum 21.01.2021 beschlossen. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind die in Tagesordnungspunkt 4.2.3. angeführten Stellungnahmen eingelangt. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl auf Grundlage der Stellungnahmen des örtlichen Verkehrsplaners und des örtlichen Raumplaners den eingebrachten Stellungnahmen keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von Dr. Cernusca vom 09.12.2020, Zahl 514-2020-00013 ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Zu Topkt. 4.2.3.2:

Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche des Gst. 16 (Gehsteig Liesfeld Mitte)

Beschluss (9:6)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 die Auflage des von Raumplaner Dr. Cernusca ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl vom 09.12.2020, Zahl 514-2020-00016, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 23.12.2020 bis zum 21.01.2021 beschlossen. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind die in Tagesordnungspunkt 4.2.3. angeführten Stellungnahmen eingelangt. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl auf Grundlage der Stellungnahmen des örtlichen Verkehrsplaners und des örtlichen Raumplaners den eingebrachten Stellungnahmen keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von Dr. Cernusca vom 09.12.2020, Zahl 514-2020-00016 ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Zu Topkt. 4.2.3.3:

Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gste. 5, 335 und 586 (Gehsteig Liesfeld Ost)

Beschluss (9:6)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 die Auflage des von Raumplaner Dr. Cernusca ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl vom 09.12.2020, Zahl 514-2020-00008, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 23.12.2020 bis zum 21.01.2021 beschlossen. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind die in Tagesordnungspunkt 4.2.3. angeführten Stellungnahmen eingelangt. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl auf Grundlage der Stellungnahmen des örtlichen Verkehrsplaners und des örtlichen Raumplaners den eingebrachten Stellungnahmen keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von Dr. Cernusca vom 09.12.2020, Zahl 514-2020-00008 ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Zu Topkt. 4.3:

Bebauungspläne

Zu Topkt. 4.3.1:

Änderung des bestehenden Bebauungsplanes (AEBP) für Gst. 1435/1, KG Kundl

Der Bürgermeister berichtet, dass über Antrag der Fa. Lindner Traktorenwerk GmbH, Ingenieur-Hermann-Lindner-Str. 4, 6250 Kundl, das bereits bestehende Gebäude auf dem Gst. 1435/1 mit einem Flugdach erweitert werden soll. Da für diesen Bereich bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan AEBP/83/09 vorliegt, soll dieser für die geplante Baumaßnahme gemäß TROG 2016 geändert werden.

Beschluss (15:0)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 24.03.2021, Zahl BP 151/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Topkt. 4.3.2:

Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gste. 15/6 und 19/4, KG Kundl

Der Bürgermeister erklärt, dass mit dem Bebauungsplan die Parameter für die beiden Grundstücke 15/6 und 19/4 fixiert werden.

Beschluss (15:0)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 16.02.2021, Zahl BP 152/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Topkt. 5:

Berichte der Ausschüsse

Zu Topkt. 5.1:

Kultur

Obmann Albert Margreiter berichtet über die Besprechung zum Thema „Klammheimliche Begegnung“ am 23.03. Die Kosten für das Projekt betragen 30.000,- und werden zu je ¼ von den beiden Gemeinden Kundl und Wildschönau sowie den jeweiligen 2 TVBs getragen. Es wurde dazu auch schon ein Förderantrag gestellt, es ist mit einem Kostenersatz von 50% zu rechnen.

Zu Topkt. 5.2.

Verkehr

5.2.1. Änderung der Kurzparkzonenverordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die bestehende Kurzparkzonenverordnung in der Dr.-Franz-Stumpf-Straße erweitert werden soll. Der neue Beginn der Zone soll nun beim alten Altenwohnheim sein. Weiters soll vor dem Haus Arzenweg 20 für die zwei neu errichteten Parkplätze eine Kurzparkregelung verordnet werden.

Beschluss (15:0)

VERORDNUNG

Es wird gemäß § 94d, Zif. 4a) StVO 1960 im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b und des § 25 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, verordnet:

§1

Der in der Verordnung vom 22.04.2011 festgelegte Bereich für die Kennzeichnung einer „Kurzparkzone“ wird in der Dr. Franz-Stumpfstraße geändert. Die neue Kennzeichnung der Kurzparkzone befindet sich – von Norden kommend - nach der Abzweigung des Arzenweges:



Dr. Franz-Stumpf-Straße, nach der Abzweigung Arzenweg für die Fahrtrichtung Nord

Die bisherige Kennzeichnung der Kurzparkzone auf Höhe des Gebäudes „Dr. Franz-Stumpf-Straße 20“ wird aufgehoben.

§2

Für die beiden neu errichteten Parkplätze vor dem Gebäude Arzenweg 20 mit einer Breite von 6m wird eine Kurzparkregelung verordnet: Max. Parkdauer 90 min., Montag-Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, ausgenommen Feiertage.



Dr. Franz-Stumpf-Straße, vor dem Gebäude mit der Adresse Arzenweg 20 auf der Gp. 191

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen und der Bodenkennzeichnung in Kraft.

Zu Topkt. 5.3:

Jugend

Obmann Andreas Rejhons berichtet über die wesentlichen Punkte der Sitzung vom 02.03.2021: Vorstellung „Systemische Elternarbeit“ durch Bettina Lißner; Rückblick Schnitzeljagd 2020; Planung Erlebniswoche 2021 (Fokus auf Vereine) und Planung Jungbürgerfeier im Herbst.

Zu Topkt. 5.4:

Überprüfung

Obfrau Helene Astner berichtet, dass in der Sitzung vom 09.03.2021 die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2020 durchgeführt wurde.

Zu Topkt. 6:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Markus Unterrainer verliest den Antrag der Volkspartei Kundl:
*Die Volkspartei Kundl stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat Kundl:
„Änderung bzw. Anpassung der Richtlinien für die Förderung der „Direktvermarktung“ und
„Ordnungsgemäße Entsorgung von Schlachtabfällen“ Die Marktgemeinde Kundl unterstützt die heimischen Landwirte im Bereich der Direktvermarktung von Fleisch und Fleischprodukten auf zwei Arten:
Einerseits im Bereich der Schlachtung in Form einer pauschalen Schlachtpremie pro Tier.
Zusätzlich werden die Kosten für die anfallenden Schlachtabfälle bis zu einem gewissen Ausmaß von der Marktgemeinde übernommen. Bisher musste sich jeder Landwirt nach der Schlachtung selbst um die ordnungsgemäße Entsorgung der Schlachtabfälle kümmern. Die dadurch entstandenen Kosten konnten durch eine Rechnung belegt werden und waren somit auch förderbar. Der Großteil der Kundler Direktvermarkter nützt seit Jahren die Möglichkeit der sogenannten Lohnschlachtung ihrer Rinder und Schweine in einem neu errichteten Schlachthof in der Region. Dieser übernimmt von der Schlachtung, Zerlegung bis zur Entsorgung der anfallenden Schlachtabfälle sämtliche Aufgaben. Verrechnet wird diese Dienstleistung pauschal pro kg Schlachtgewicht. Darin sind auch die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der Schlachtabfälle durch den Schlachtbetrieb nicht separat ausgewiesen werden, können all jene Direktvermarkter, die das Angebot der Lohnschlachtung in Anspruch nehmen, nur einen Teil der von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellten Förderung ausnützen. Unserer Meinung nach sollte es deshalb für diese Betriebe pauschal eine Erhöhung der Schlachtpremie pro Rind, Kalb und Schwein geben. Somit könnten die betroffenen Landwirte wieder den gänzlich für die Direktvermarktung vorgesehen Förderbetrag der Marktgemeinde in Anspruch nehmen.“*
Der Antrag wird dem Landwirtschaftsausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.
- Manuela Mayer erkundigt sich, ob es möglich ist, im heurigen Jahr im Schwimmbad Saisonkarten auch für Breitenbacher Bürgerinnen und Bürger zu verkaufen bzw. eine begrenzte Zahl von Tageskarten an der Kasse zu verkaufen. Der Bürgermeister hält fest, dass er aus Sicht der derzeitigen Corona- Regelungen keine Ausweitung der Saisonkarten befürworten kann (wenn für Breitenbach, geöffnet wird, warum dann nicht auch für Radfeld, Wörgl...). Da geplant ist, den Beach-Volley-Ball-Platz wieder zu öffnen, fallen zudem Besucherplätze weg. Sollte sich die Corona Situation ändern, dann wird man aber sicherlich über eine Lockerung/Änderung bei den Eintritten nachdenken.
- Oswald Rofner erkundigt sich, was die nächsten Themen beim Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal sind. Der Bürgermeister antwortet, dass als nächstes zur konstituierenden Sitzung von der BH-Kufstein eingeladen wird und dabei die Wahl der Organe des Verbandes durchgeführt wird. Erst danach können weitere Schritte gesetzt werden.

Bürgermeister Anton Hoflacher beschließt die Sitzung um 20.57 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Gemeinderates:

